

31. Reglement Familienergänzende Tagesstrukturen

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Gesetzesgrundlage

- 1.1 Volksschulgesetz § 27, Absatz 3 sowie Volksschulverordnung § 27, Artikel 1 – 4.

2. Ausgangslage

- 2.1 Die Gesamtschulpflege Glattfelden hat anlässlich der Sitzung vom 2. November 2010 beschlossen, keinen eigenen Schulhort anzubieten. Im Gemeindegebiet bestehen eine Vermittlung von Tageseltern sowie ein Hort.

3. Beteiligung an Betreuungskosten

- 3.1 Eltern können Anträge an die Schulpflege über eine finanzielle Beteiligung der Betreuungskosten stellen. Massgebend dafür ist das Steuerbare Haushalteinkommen (auch im Konkubinat Lebende) vom Vorjahr.

- 3.2 Steuerbare Vermögen ab CHF 100'000.00 werden zu 10% dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

- 3.3 Beträgt das steuerbare Vermögen der mit Kindern in einem Haushalt zusammenlebenden Erwachsenen CHF 300'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich selbst zu tragen.

- 3.4 Falls Liegenschaften vorhanden sind, kann für die Berechnung der Unterhaltskosten nur die Pauschale von 20 % vom Eigenmietwert abgezogen werden. Höhere effektive Unterhaltskosten werden dem steuerbaren Einkommen wieder aufgerechnet.

- 3.5 steuerbares Einkommen Elternbeiträge Schulbeiträge

• bis CHF 20'000.00	0%	100%
• ab CHF 20'000.00	40%	60%
• ab CHF 40'000.00	60%	40%
• ab CHF 60'000.00	80%	20%
• ab CHF 80'000.00	100 %	0%

- 3.6 Wenn mehrere Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, sich für einen Hort anmelden, wird folgender Mehrkinderrabatt vom Total der Elternbeiträge gewährt:

- 2 Kinder 5%, 3 Kinder 10%, 4 Kinder 15 %

- 3.7 Während der Ferienzeit vergütet die Schule betragsmässig die gleichen Betreuungszeiten wie während der Schulzeit, sofern der Hort im gleichen Umfang besucht wird. Für die übrige Zeit gilt der Maximaltarif.

- 3.8 Ermässigungen werden für Institutionen gewährt, deren Tagesansatz für einen Hortplatz CHF 100.- nicht übersteigt.
- 3.9 Bei Härtefällen kann die Schulpflege auf begründetes Gesuch der Eltern höhere Schulbeiträge gewähren.
- 3.10 Die Schule Glattfelden übernimmt generell weder Fahrten noch entsprechende Kostenbeteiligung an Fahrten für den Schulweg.

4. Beteiligung an Betreuungskosten für Tageseltern

- 4.1 Da diese Beträge in der Regel bereits tief gehalten sind, ist vorgesehen, dass diese durch die Eltern selbst abgedeckt werden. In Härtefällen können die Erziehungsberechtigten einen Antrag an die Schulpflege stellen.

5. Voraussetzung für eine Unterstützung

- 5.1 Reduktionen werden gewährt, wenn die Eltern und ihre Kinder die Reglemente und Vereinbarungen der entsprechenden Institution einhalten.

6. Tageseltern

- 6.1 Die Schulpflege behält sich vor, die Eignung der Tageseltern zu überprüfen.

7. Hort

- 7.1 Der Hort erfüllt folgende Bedingungen:
- Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde
 - Einhaltung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) der Bildungsdirektion Kanton Zürich

8. Anmeldung für finanzielle Beteiligung

- 8.1 Erziehungsberechtigte melden sich direkt bei einer Institution an. Mit der Anmeldebestätigung können sie anschliessend ein schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung Glattfelden stellen. Dem Gesuch ist eine Kopie der definitiven Steuerrechnung des Vorjahres beizulegen.
- 8.2 Die Schulpflege wird anschliessend das Gesuch innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeiten und dem Gesuchsteller schriftlich beantworten. Auszahlungen erfolgen jeweils gegen Rechnung direkt an die Institution.
- 8.3 Gesuche müssen jährlich mit der aktuellen Steuerrechnung erneut eingereicht werden.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 29. November 2011 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Dezember 2011.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

M. Dindo
Präsident

J. Wittmann
Leiterin Schulverwaltung